

**Beschluss der Landessynode über die Bestätigung der gesetzvertretenden
Verordnung über den Ausschluss der Corona-Sonderzahlung 2020
Vom 8. Juli 2021**

Begründung

Der Deutsche Bundestag hat einen Gesetzentwurf beschlossen, der eine einmalige Corona-Sonderzahlung für die Bundesbeamtinnen und -beamten, gestaffelt nach Besoldungsgruppen zwischen 200 und 600 Euro vorsieht. Mit diesem Gesetzentwurf wird die zwischen den Tarifvertragsparteien des TVöD vereinbarte Corona-Sonderzahlung 2020 wirkungsgleich auf die Bundesbeamtinnen und -beamten sowie die Anwärtinnen und Anwärter übertragen. Dieses Gesetz ist rückwirkend zum 25. Oktober 2020 in Kraft getreten, d. h. zum selben Zeitpunkt wie der von den Tarifparteien des TVöD vereinbarte Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung 2020.

Aufgrund von § 1 des Ausführungsgesetzes unserer Landeskirche zum Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und § 2 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD würde die Corona-Sonderzahlung auch den Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Anwärterinnen und Anwärtern sowie Vikarinnen und Vikaren der Landeskirche zustehen, nicht aber den in privatrechtlichen Dienstverhältnissen beschäftigten Mitarbeitenden in der Landeskirche. Für den letztgenannten Personenkreis gelten die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die sich am TV-L orientieren, nicht am TVöD. Ein dem TVöD entsprechender Beschluss der Tarifvertragsparteien des TV-L ist im Jahr 2020 nicht erfolgt.

Bei einer Übernahme der Corona-Sonderzahlung für unsere Kirchenbeamten- und Pfarrerschaft wäre daher in unserer Landeskirche eine Ungleichbehandlung der in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnissen Beschäftigten eingetreten. Um dies zu verhindern, hat der Rat der Landeskirche in seiner Sitzung am 18.12.2020 die Verordnung über den Ausschluss der Corona-Sonderzahlung 2020 beschlossen, sodass die entsprechende Anwendung der staatlichen Regelung für die Kirchenbeamten- und Pfarrerschaft nicht eintritt.

Damit wird für einen späteren Zeitpunkt die Möglichkeit geschaffen, über eine Corona-Sonderzahlung einheitlich für alle kirchlichen Mitarbeitenden zu entscheiden, wenn eine entsprechende Regelung für die in privatrechtlichen Dienstverhältnissen Beschäftigten der Landeskirche von den Tarifvertragsparteien des TV-L und der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen wird.

Der Kirchenbeamtenausschuss, die Pfarrvertretung und die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung sind vor dem Beschluss der Verordnung angehört worden. Die schriftlichen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Der Rat der Landeskirche hat die „Verordnung über den Ausschluss der Corona-Sonderzahlung 2020“ wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit als gesetzvertretende Verordnung beschlossen, die der Bestätigung durch die Landessynode bedarf.